

Förderprogramm der Bezirksvertretung Nippes

für die Vergabe bezirksorientierter Haushaltsmittel gemäß § 37 Abs. 3 GO NW
im Stadtbezirk Nippes

Welches Ziel wird mit dem Förderprogramm verfolgt?

Ziel der Förderung durch die Bezirksvertretung Nippes ist grundsätzlich die Anschub- oder Ergänzungsfinanzierung von bezirklichen Projekten, die ohne diese Förderung nicht verwirklicht werden könnten.

Mit den bezirksorientierten Haushaltsmitteln werden Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Ökologie und des Klimaschutzes, des Sports, der Kultur, der Sozial- und Senior*innenpolitik sowie des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch die Gewährung von Zuschüssen gefördert.

Welchem Handlungsfeld ist das Förderprogramm zugeordnet und welche Zielgruppen, Maßnahmen sowie Inhalte sollen unterstützt bzw. gefördert werden?

Der Stadtbezirk Nippes gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien

- Zuschüsse zu Maßnahmen und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit,
- Zuschüsse zu Maßnahmen und Veranstaltungen des Sports,
- Zuschüsse zu Maßnahmen und Veranstaltungen der Sozial- und Senior*innenpolitik,
- Zuschüsse zu Beschaffungen der Fördervereine bzw. Elternpflegschaften an Schulen,
- Zuschüsse zu Beschaffungen der Fördervereine bzw. Elternräte von Kindertagesstätten,
- Zuschüsse zu Maßnahmen und Veranstaltungen der Kultur und der Heimat- und Brauchtumspflege
- Zuschüsse zu Maßnahmen und Veranstaltungen des Umwelt- und Klimaschutzes,
- Zuschüsse zu Maßnahmen und Veranstaltungen der Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Zuschüsse zu antirassistischen, antisexistischen, antihomophoben und queeren Maßnahmen und Veranstaltungen

Nach welchen Kriterien werden die Zuschüsse vergeben?

Die bezirksorientierten Mittel werden nach folgenden Kriterien vergeben:

1. Die beantragte Maßnahme kann ohne die bezirksorientierten Mittel nicht durchgeführt werden.
2. Es wird eine angemessene Eigenleistung erbracht. Dabei kann diese im Einzelfall dann entfallen, wenn es sich um eine zwingend gebotene öffentliche Aufgabe der sozialen Unterstützung handelt.
3. Die Beantragenden bemühen sich zur Minimierung der bezirksorientierten Mittel um weitere Unterstützungen.
4. Die Maßnahme muss sich an die Öffentlichkeit oder an breitere gesellschaftliche Kreise richten. Interne Maßnahmen scheiden daher grundsätzlich aus (Ausnahmen: Zuschüsse für Kindergärten, Senioreneinrichtungen, Sportvereine Schulen und Jugendeinrichtungen).
5. Die Klimakrise muss berücksichtigt und danach entschieden werden, welche klima- und umweltschädlichen Auswirkungen die Maßnahme hat

6. Bei jeder Mittelvergabe bzw. mit der Durchführung der Maßnahme wird in geeigneter Weise deutlich gemacht, dass diese Mittel von der Bezirksvertretung Nippes bereitgestellt worden sind. Geschieht dies nicht, so können die Mittel durch Beschluss der Bezirksvertretung Nippes zurückgefordert werden. Zuschüsse dürfen nur für solche Maßnahmen, Veranstaltungen oder Beschaffungen gewährt werden, die einen örtlichen Bezug zum Stadtbezirk Nippes haben und bei denen die Antragstellerinnen oder Antragsteller entweder nachweisen, dass sie bei der Durchführung der beantragten Projekte mit anderen Vereinen, Trägern oder Organisationen vor Ort zusammenarbeiten oder begründen, dass eine entsprechende Kooperation nicht sinnvoll oder möglich ist.
7. Die Zuschüsse dienen der Förderung von Aktivitäten der genannten Art im Stadtbezirk Nippes. Diese Förderung erfolgt in der Regel als Teilfinanzierung in Form eines Festbetrages.
8. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Abstimmung schon abgeschlossen sind.
9. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die hauptsächlich religiösen Charakter haben. Ausnahmen können gestattet werden, wenn die Maßnahme tatsächlich allen Menschen zugänglich ist und auch außerhalb der entsprechenden religiösen Gruppe wahrgenommen wird.

Welches Finanzvolumen umfasst das Förderprogramm?

Das Finanzvolumen wird durch den städtischen Haushaltsplan festgelegt.

Wer ist antragsberechtigt? Besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung?

Alle natürlichen und juristischen Personen sind antragsberechtigt.

Die Zuschussempfänger*innen sollen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bieten und hierüber einen entsprechenden Nachweis vorlegen können.

Ein Anspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bezirksvertretung Nippes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Welche Laufzeit hat das Förderprogramm?

Das Förderprogramm hat eine Laufzeit vom 01.01. bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

Was ist förderfähig?

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die ohne die bezirksorientierten Mittel nicht durchgeführt werden könnten.

Die Maßnahme muss sich an die Öffentlichkeit oder breitere gesellschaftliche Kreise richten. Interne Maßnahmen scheiden daher grundsätzlich aus. (Ausnahmen: Zuschüsse für Kindergärten, Senioreneinrichtungen, Sportvereine, Schulen und Jugendeinrichtungen).

Siehe auch Abschnitt „Nach welchen Kriterien werden die Zuschüsse vergeben?“

Wie kann ich einen Zuschuss beantragen?

Ein Antrag auf Förderung muss schriftlich beim Bürgeramt Nippes eingereicht werden. Dafür ist der entsprechende Formvordruck zu verwenden:

https://formular-server.de/Koeln_FS/findform?shortname=02-F30_BezDienIMNipp&formte-cid=3&areashortname=koeln_html

Wird dieser nicht vollständig ausgefüllt, kann kein Zuschuss gewährt werden.

Auf Verlangen sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen. Fachlich versierte Stellen und Personen können zu den geplanten Maßnahmen, Veranstaltungen oder Beschaffungen um Stellungnahme gebeten werden.

Im Rahmen der Förderung dürfen auch Zuschüsse für solche Vorhaben bewilligt werden, die bereits begonnen haben.

Den Antragsteller*innen wird über die Entscheidung ein schriftlicher Bescheid erteilt.

Muss ein Eigenanteil erbracht werden?

Es soll eine angemessene Eigenleistung erbracht werden. Diese kann im Einzelfall dann entfallen, wenn es sich um eine zwingend gebotene öffentliche Aufgabe der sozialen Unterstützung handelt.

Die Antragsteller und Antragstellerinnen bemühen sich zur Minimierung der bezirksorientierten Mittel um weitere Unterstützungen.

Wer entscheidet über die Förderung?

Die Anträge auf bezirksorientierte Mittel werden der Bezirksvertretung Nippes zur Entscheidung vorgelegt.

Bewilligungsbehörde ist die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Bürgeramt Nippes.

Wann bzw. wie erfolgt die Auszahlung bewilligter Zuschüsse?

Die Zuschüsse sollen in der Regel unmittelbar nach Zugang des Bewilligungsbescheides ausgezahlt werden, sofern dies haushaltsrechtlich zulässig ist.

Bei der Projektförderung langfristiger Vorhaben sollen nur Teilbeträge ausgezahlt werden und die Auszahlung in der Regel davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bereits ausgezahlten Teilbeträge in summarischer Form bestätigt wird.

Bis wann sollte ein Zuschussantrag vorliegen?

Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der jeweils nächsten Sitzung der Bezirksvertretung Nippes gestellt werden. Nach dieser Frist eingehende Anträge werden erst in der darauf folgenden Sitzung behandelt.

Welche Mitteilungspflichten gibt es? In welchen Fällen muss ein Zuschuss zurückgezahlt werden?

Der Zuschuss ist ohne Aufforderung der Bewilligungsbehörde zurückzuerstatten, wenn die bezuschusste Maßnahme, Veranstaltung oder Beschaffung nicht durchgeführt wurden.

Müssen Verwendungsnachweise eingereicht werden?

Der Verwendungsnachweis erfolgt in der Weise, dass der Zuschussempfänger rechtsverbindlich binnen drei Monaten erklärt, dass die Zuschussmittel ordnungsgemäß verwendet wurden.

Das Bürgeramt Nippes sowie das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln sind berechtigt, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen noch drei Jahre nach Abschluss der Maßnahme, Veranstaltung oder Beschaffung bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Was muss sonst noch beachtet werden?

Zuschüsse dürfen nur für solche Maßnahmen gewährt werden, die einen örtlichen Bezug zum Stadtbezirk Nippes haben und bei denen die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, dass sie bzw. er bei der Durchführung der beantragten Projekte mit anderen Vereinen, Trägern oder Organisationen vor Ort zusammenarbeitet oder begründet, dass eine entsprechende Kooperation nicht sinnvoll ist.

Bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit den bewilligten bezirksorientierten Mitteln stehen, ist vorher eine Einladung an die Bezirksvertretung Nippes (vertreten durch den Bezirksbürgermeister) zu senden.

Im Rahmen der Veranstaltung, in allen Druckschriften und bei Veröffentlichungen in elektronischer Form in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt beziehungsweise der geförderten Maßnahme ist auf die Unterstützung der Bezirksvertretung Nippes ausdrücklich mit Beachflags sowie der Formulierung „gefördert mit Mitteln des Stadtbezirks Nippes“ und/oder mit dem entsprechenden Logo hinzuweisen. Das Logo und die Beachflags können beim Bürgeramt angefordert werden.

Unberührt von den vorstehenden Regelungen des bezirklichen Förderprogramms gelten im Übrigen die städtischen Haushaltsvorschriften und Bewirtschaftungsgrundsätze.